



Basel Hlal <basilhilal@gmail.com>

(no subject)

1 message

Basel Hlal <basilhilal@gmail.com>

Thu, Jul 28, 2022 at 6:07 PM

To: Christoph Dammer <Christoph.Dammer@lyondellbasell.com>

Sehr geehrter Herr Dammer,

nachdem wir uns nochmals wegen Ihrer Eigenbedarfskündigung anwaltlich haben beraten lassen, Sie im Übrigen den von uns vorbereiteten Mietaufhebungsvertrag nicht unterschreiben wollten, möchten wir Ihnen nochmals folgendes erklären:

Es war reiner Zufall, dass wir schon für den 01.08.2022 eine neue Wohnung finden konnten. Den Mietvertrag konnten wir zwar noch nicht unterschreiben, würden dies aber gerne tun, weil wir nach allem, was in den letzten Jahren an Problemen zwischen uns gewesen war, es für sinnvoll halten, das Mietverhältnis so bald als möglich zu beenden.

Wir hatten bereits mehrfach unsere Mietminderungsansprüche gegen Sie geltend gemacht und halten diese auch nach wie vor für berechtigt, weswegen uns auch von dem Anwalt geraten worden war, dies ggfls. gerichtlich prüfen zu lassen.

Wir hatten mit unserem Angebot gehofft, dass Sie verstehen, dass wir mit diesem Geld, das wir auf nur noch 1.500 € beschränkt hatten, den Umzug finanzieren können, da wir ansonsten gar nicht in der Lage wären, einen solchen finanziell zu tragen. Wir müssten dann leider dem neuen Vermieter absagen und dann eben versuchen, zum 30.11.2022 eine andere Wohnung zu finden und bis dahin Rücklagen für die Umzugskosten zu bilden.

Ihnen muss dann aber klar sein, dass es nach den derzeitigen Zuständen auf dem Wohnungsmarkt durchaus sein kann, dass wir trotz aller Bemühungen keine bezahlbare Ersatzwohnung gefunden haben, so dass es dann zwangsläufig auf ein Räumungsverfahren ankommen würde. In einem solchen Räumungsverfahren, so wurde uns erklärt, wird uns dann, wenn wir unsere Bemühungen nach einer Ersatzwohnung nachweisen können, dann mit aller Wahrscheinlichkeit noch eine Räumungsfrist von 4 - 6 Monaten eingeräumt werden.

Sicherlich wollen wir es beiderseits nicht auf eine solche Auseinandersetzung ankommen lassen, zumal wir dann natürlich unsere Mietminderungsansprüche auf jeden Fall noch geltend machen würden.

Wir schlagen daher nochmals vor, dass Sie einem Mietaufhebungsvertrag zum 10.08.2022 zustimmen und uns einen Betrag von wenigstens 1.200 € als Entschädigung für die in den letzten Jahren erduldeten Einschränkungen der Wohnqualität bzw. eine Umzugsbeihilfe in dieser Höhe bezahlen.

Dann können wir sicher den neuen Mietvertrag unterschreiben und sind im August ausgezogen, so dass auch Sie kein Risiko eingehen, die Wohnung nicht ab Dezember 2022 an Ihren Sohn überlassen zu können.

Insofern möchten wir noch anmerken, dass Ihr Einwand, wir hätten ja mit der Erwähnung der neuen Wohnung bestätigt, dass wir Ersatzwohnraum gefunden haben, kann insofern nicht greifen, als wir bei einer Kündigung zum 30.11.2022 nicht verpflichtet sind, auch Wohnangebote mit einem früheren Einzug zu suchen bzw. anzunehmen, um dann einigen Monate lang doppelte Miete zu bezahlen. Wir sind und waren aufgrund Ihrer Kündigung nur verpflichtet, uns nach Wohnraum ab 01.12.2022 umzuschauen.

Mit freundlichen Grüßen